II-8356 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5906/22-4-1992

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. Probst und Kollegen vom 17.11.1992, Zl. 3775/J-NR/1992 "Bewachung von Geldtransporten der Post durch private Wachdienste"

3750/AB
18. Jan. 1993
zu 3775/J

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 1a:
"Können Sie ausschließen, daß bei der Bewachung von Geldtransporten der Post bewaffnetes Wachpersonal ohne Waffenpaß eingesetzt wird bzw. wurde?

Wenn nein, wie beurteilen Sie die möglichen Auswirkungen auf die Sicherheit von Postbediensteten, -Kunden und Vermögen und welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um diesen Mißstand abzustellen?"

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß seitens der eingesetzten Mitarbeiter die zum Führen der Waffen erforderlichen Berechtigungen (Waffenpaß) von den betreffenden Mitarbeitern stets bei sich getragen werden. Diese Bestimmungen sind in allen diesbezüglichen Verträgen enthalten und führen bei Mißachtung zur Vertragsauflösung.

Nach mir vorliegenden Informationen der Post ist bis dato im ganzen Bundesgebiet kein Fall bekannt, daß bei einem für die Post tätigen privaten Sicherungsunternehmen Personal eingesetzt wurde, das sich lediglich im Besitz einer Waffenbesitzkarte, nicht aber eines Waffenpasses befand.

Zu Frage 2:
"In welcher Form wird seitens des Auftraggebers Post die ordnungsgemäße Bewachung der Geldtransporte durch die Wachdienste überprüft?"

Die Überprüfung der Wachdienste erfolgt von den Aufsichtsorganen bei den Dienststellen vor Ort bzw. fallweise durch die Sicherheitsreferenten und die Postinspektion der jeweiligen Post- und Telegraphendirektion.

Zu Frage 3:
"Welche Anforderungen an die Dienstleistung durch die Wachdienste wurden in der Ausschreibung im einzelnen, insbesonders hinsichtlich der Qualifikation des einzusetzenden Personals, gestellt?"

Voraussetzung für die Anerkennung des Angebotes bei der Ausschreibung ist vor allem, daß für die Tätigkeit des bewaffneten Begleitschutzes nur Mitarbeiter herangezogen werden, die sich bereits in anderen Verwendungen im Betrieb des Auftragnehmers bewährt und die erforderlichen innerbetrieblichen Schulungen absolviert haben. Wenn wegen der Verläßlichkeit oder des notwendigen Ausbildungsstandes Bedenken bestehen, ist die Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung berechtigt, Mitarbeiter der Wachdienste für die Durchführung von Begleitschutzarbeiten abzulehnen. Weiters ist nachzuweisen, nach welchen Kriterien die entsprechende Personalauswahl durchgeführt worden ist und welche allgemeinen und besonderen Ausbildungsschritte dieser Mitarbeiter absolviert hat. Darüberhinaus wurde gemäß ÖNORM A 2050 Pkt. 4 vor der Einladung zur Bewerbung ein Fragenkatalog zur Prüfung der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit den für diese Dienstleistungen in Betracht kommenden privaten Sicherungsunternehmen übermittelt, der u.a. strenge Auswahlkriterien für die personelle Qualifikation der als bewaffnetes Sicherheitspersonal eingesetzten Person beinhaltete.

Wien, am 15. Jänner 1993
Der Bundesminister